

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 27. Juni 2011

Verfahren III 2011 83

Replik

Stimmrechtsbeschwerde zur Totalrevision der Verfassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Zu den eingegangenen Vernehmlassungen der Verfassungskommission (VK) vom 16.5.2011 und 25.5.2011 und des Regierungsrates des Kantons Schwyz (RR) vom 18.5.2011 und 31.5.2011 nehme ich wie folgt Stellung:

An meinen Beschwerde-Anträgen halte ich vollumfänglich fest.
Meine Begründungen richten sich chronologisch nach den Vorbringen der Vernehmlasser.

I Zur Vernehmlassung der VK vom 16.5.2011

Die Anträge seien abzuweisen.

BEGRÜNDUNG

A 1. Bestritten.

Ich habe nicht nur „*eine vorsorgliche Massnahme (...) verlangt*“, sondern die fehlende Rechtmässigkeit der Vorbereitungshandlungen der Behörden beanstandet. Ich rügte die damit verbundene Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV, da aufgrund unsachgemässer Informationen an die Stimmbürger eine unverfälschte Willenskundgebung verunmöglicht worden war. Ausserdem verlangte ich die Heilung der rechtswidrigen Vorbereitungshandlungen, was nicht erfolgt ist, und weshalb ich das Abstimmungsergebnis nicht als unverfälschte Willenskundgebung anerkenne und die Kassation verlange.

Der Kern und wichtigste Gehalt meiner Beschwerde war selbstverständlich nicht die vorsorgliche Massnahme der Verschiebung der Abstimmung selbst, sondern vielmehr die Irreführung durch die verfassungswidrigen, verfälschenden Vorbereitungshandlungen dazu.

Ich habe mit dem Teilentscheid des Gerichtspräsidenten vom 6. Mai 2011 die Information erhalten, dass „*in der Hauptsache*“ noch nicht entschieden worden sei. Somit ist klar, dass meine Beschwerde noch nicht behandelt worden ist.

So hielt der Einzelrichter in seinem Teilentscheid unter Pkt.1.2. der Erwägungen, S.3, denn auch explizit fest, dass „es bis zum Abstimmungstermin nicht möglich (sei), eine Gerichtskammer einzuberufen, zumal für die Woche vom 9. bis 13. Mai (...) keine Gerichtssitzungen angesetzt (seien)“. Unter Pkt. 2, S.3, wird ausgeführt, der vorliegende Teilentscheid (beschränke) „sich deshalb streng auf die Frage, ob die Abstimmung ausgesetzt werden soll. Diese Frage (könne) entschieden werden, ohne dass die Rügen der Beschwerdeführerin näher geprüft (würden).“ Und unter Pkt. 4.3., S.4, hält der Einzelrichter fest „(...) dass die Frage, ob es tatsächlich zu Unregelmässigkeiten gekommen ist, im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht liquid (sei). Es (sei) angesichts der zeitlichen Verhältnisse nicht möglich, diese Frage im vorliegenden Teilentscheid abzuhandeln.“

Es ist unbehelflich, wenn die VK behaupten will, ich hätte mit meiner Beschwerde „ausdrücklich nur eine vorsorgliche Massnahme, nämlich die Aussetzung der Abstimmung verlangt.“ In der Hauptsache wurde noch nicht entschieden.

Entgegen der falschen Behauptung der VK habe ich die Frist eingehalten, indem ich meine Stimmrechtsbeschwerde zum frühest möglichen Zeitpunkt vor der Abstimmung einreichte. Die Darlegungen der VK sind auch unbehelflich, wenn sie sinngemäss geltend machen will, dass Veröffentlichungen von Teilerkenntnissen, die anschliessend in einer Beschwerde ebenfalls vorgebracht werden, eine Pflicht zur gleichzeitigen Einreichung der Beschwerde implizieren würden. Diese Kausalität besteht selbstverständlich nicht. Massgebend für die Beschwerdeberechtigung und Fristeinholung bei Verstössen gegen verfassungsmässige Rechte ist Art. 34 Abs.2 BV. Dieser ermöglicht eine entsprechende Beschwerde bis spätestens zum Abstimmungstag. Mein Entscheid, Beschwerde zu führen, entwickelte sich überdies erst aufgrund der missverständlichen Ausführungen in den Erläuterungen. Die Abstimmungsunterlagen sind erst am 21. April bei mir eingetroffen und konnten auf der Webseite des Bürgerforums Freienbach folglich noch gar nicht zu einem früheren Zeitpunkt Erwähnung gefunden haben. Es war nicht zumutbar, die detaillierten Rügen zu den irreführenden Erläuterungen (vgl. Kapitel II der Beschwerde) innert kürzerer Frist vorzubringen.

Wenn die VK hier „langes Zuwarten mit der Beschwerdeführung“ als „rechtsmissbräuchlich“ geltend machen will, ist dies eine unhaltbare Unterstellung und wird bestritten. Im Gegenteil habe ich dem Verwaltungsgericht sogar innert kürzest möglicher Frist eine detailliert ausgeführte Beschwerdebeurteilung vorgelegt.

A 2. Bestritten.

Das noch ausstehende Hauptverfahren wurde vom Einzelrichter als solches bezeichnet, weil mein Antrag eine Abstimmung unter rechtsgenügenden Voraussetzungen verlangte, und nicht, weil ich etwa – wie von der VK fälschlich behauptet – nur die Aussetzung derselben beantragt hätte. Eine solche Verdrehung meines Antrags ist entlarvend, will doch die VK damit geradezu billig ablenken von ihrer fundamentalen Irreführung der Stimmbürger mittels unsachgemässer Erläuterungen.

Angesichts der grossen Tragweite einer Abstimmung über die Totalrevision der Verfassung ist das Hauptverfahren selbstverständlich durchzuführen. Der Teilentscheid hatte sich mit dem Inhalt der Beschwerde noch gar nicht befasst, und die bereits laufende Abstimmung lediglich nicht unterbrechen wollen (vgl. Erwägungen der Verfügung des Einzelrichters).

Die Behandlung der gerügten Rechtsverletzungen hingegen wurde für das Hauptverfahren in Aussicht gestellt.

A 3. Bestritten.

Das Rechtsschutzinteresse an der Durchführung eines rechtsgenügenden Abstimmungsverfahrens mit der Garantie einer unverfälschten Meinungsbildung und Willenskundgebung ist nach wie vor gegeben.

Da die Abstimmungsvorlage im Vergleich zur alten Verfassung im Kanton Schwyz einen elementaren Paradigmen-Wechsel einleiten will – mit weitreichenden Einschränkungen der Volksrechte und grundlegender Änderung des Staatsverständnisses und der Staatsgarantien – ist die von mir detailliert beanstandete Irreführung der Stimmbürger von grösster Relevanz für das Rechtsschutzinteresse – nicht nur meiner Person, sondern der gesamten Schwyzer Bevölkerung und der nachfolgenden Generationen auf diesem Hoheitsgebiet. Die Darlegungen der VK sind unhaltbar.

A 4. Bestritten wird, dass ich „nur“ Beschwerde führen würde, weil ich „*hauptsächlich (...)* mit dem materiellen Inhalt der neuen Verfassung nicht einverstanden (sei)“. Diese Verzerrung des Sachverhalts in der VK-Vernehmlassung ist schon durch die Beschwerdeschriften unzweifelhaft widerlegt. Mein persönliches „*Einverständnis mit der neuen Verfassung*“ steht hier nicht zur Diskussion, sondern die Rechts- und Pflichtverletzung durch die zuständigen Instanzen.

Meine Ausführungen zu den Inhalten sind offenkundig und vollumfänglich auf den Tatbestand der Irreführung der Stimmbürger bezogen. Indem ich auf den Gehalt der Vorlage verwies, zeigte ich lediglich auf, wo nicht gesetzes- und verfassungskonform Aufklärung über die Inhalte und ihre Bedeutung, sowie über die Änderungen gegenüber der geltenden Verfassung verschafft wurde (vgl. Hervorhebungen **fett**, mit denen die Irreführung, resp. mangelhafte Information an die Stimmbürger beschrieben und belegt wurde).

B 11. Bestritten.

Unhaltbar ist auch die Behauptung der VK, die Stimmbürger hätten sich für ihre Entscheidungsfindung „*in erster Linie*“ an den neuen Verfassungstext halten können. Dass nur der neue Verfassungstext dem Stimmcouvert beigelegt und somit den Stimmbürgern kein direkter Vergleich mit der alten Verfassung ermöglicht wurde (z.B. in Form einer Tabelle / Synopse / Fahne), verstärkt den Wirkungsgrad der Täuschung durch die verfälschenden, suggestiven, irreführenden Zusammenfassungen und Interpretationen in den Erläuterungen. Ich habe die damit verbundenen Verletzungen von Art. 34 Abs.2 BV in meiner Beschwerde unter Kapitel II detailliert belegt.

Für einen unverfälschten Stimmbürger-Entscheid zugunsten der bisherigen, oder der neuen Verfassung wäre es unabdingbar gewesen, eindeutig aufzuzeigen, wo genau Änderungen vorgenommen wurden. Nur aus dem direkten Vergleich hätte jeder Stimmbürger und jede Stimmbürgerin eigenständig abwägen können, ob er/sie pauschal sämtliche Änderungen der bestehenden Verfassungsartikel und den weitreichenden, immanenten Paradigmen-Wechsel befürworten will oder nicht. Indem die VK jedoch keinen direkten Vergleich ermöglichte, hat sie den Gehalt der Vorlage im Vorfeld der Abstimmung nicht angemessen erläutert.

Es ist übrigens unzumutbar, dass sich die Stimmbürger etwa selbst und von sich aus – anstelle der VK / der Behörden – die alte Verfassung zum genauen Vergleich beschaffen müssten.

12. 1 bis 3 Bestritten.

Die Versuche der VK sind unbehelflich, wenn sie mir unterstellen will, meine Beschwerde sei nichts anderes als eine Rüge der Inhalte. Ich habe vielmehr unmissverständlich dargelegt, dass ich die unverfälschte Meinungsbildung und Willenskundgebung nicht als gegeben erachte und die Stimmbürger nicht wahrheitsgetreu und sachlich richtig über die Inhalte der Abstimmung aufgeklärt worden seien. Die klar vorgegebene Informationspflicht der Behörden wurde vorliegend verletzt, wie ich mit meiner Beschwerde detailliert belege. *„Die Abstimmungserläuterungen müssen von der Gestaltung her sachlich und korrekt ausgearbeitet werden, und die für einen Entscheid wesentlichen Informationen über eine Vorlage enthalten“*, wie die VK unter Pkt. 11 richtig festhält. Eben diese Anforderungen wurden vorliegend aber nicht erfüllt.

Die Verfassung eines demokratischen Staatswesens wie diejenige des Kantons Schwyz muss auf einem Akt transparenter Entscheidungsfindung und anschliessendem Mehrheitsbeschluss der Stimmbürger beruhen. Diesem unterziehe ich mich selbstverständlich, sofern er denn gemäss Art. 34 Abs2 BV sowie gemäss Art. 54 Abs.1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen rechtmässig zustandekam, d.h. auf einer unverfälschten Meinungsbildung beruht und eine unverfälschte Willensäusserung garantiert worden ist.

Es ging bei der Begründung zur Beschwerde nie um meine persönliche Meinung zur Verfassung, wie mir zu Unrecht unterstellt wurde. Inhaltliche Bezüge wurden von mir ausschliesslich zur Darstellung der behördlichen Fehlvermittlung der Inhalte an die Stimmbürger hergestellt. Im Rahmen meiner Begründungspflicht habe ich die genauen Stellen der Irreführung, Vertuschung, Verzerrung etc. aufgezeigt und benannt. Es ist unbehelflich, meine detaillierte Argumentation zum Sachverhalt der rechtswidrigen Vorbereitungs-handlungen in eine *„Beanstandung der Inhalte“* umzuinterpretieren, wie dies die VK vorliegend versucht.

12.3 Bestritten.

Die Eigenbewertung der VK ist unhaltbar, wenn sie behauptet, sie sei dem Auftrag der Erläuterung *„der vom Kantonsrat beschlossenen Paragraphen“* nachgekommen. Ja, sie habe *„nichts anderes“* tun müssen, und habe dies *„auch dem beschränkten Umfang von Abstimmungserläuterungen entsprechend (...) in kurzer und sachlicher Form“* getan.

Mit meiner Beschwerde habe ich dargelegt, dass die Erläuterungen in exorbitanter Weise irreführend, missverständlich, sachwidrig und beschönigend waren, wodurch Art. 4 Abs.2 BV und Art. 54 Abs.1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen im Kanton Schwyz verletzt wurden.

Die VK-Vernehmlassung versucht unbehelflich, aus untergeordneten Rechtssetzungen, resp. Gewohnheitsrechten einen Sachzwang für Verfassungsänderungen zu konstruieren. Mit der Behauptung, *„die geltende Rechtslage“* werde *„durch die neue Verfassung bestätigt“*, verkehren sie das Priorat der Verfassung gegenüber Gesetz, Gerichtsurteilen und Verordnungen ins Gegenteil, obwohl Gesetze oder Richtersprüche selbstverständlich nicht Verfassungsänderungen erzwingen können, sondern untergeordnet sind. Hier belegt zu sehen, wie sehr der Stellenwert der Verfassung von der Schwyzer Verfassungskommission marginalisiert wird, ist alarmierend. Das Gericht ist gefordert, den Kanton Schwyz vor den äusserst negativen Auswirkungen dieser grundsätzlichen und schweren Missgriffe zu schützen.

Es stellte eine elementare Rechtsverletzung dar, diese Errodierung und Umcodierung des Verfassungsbegriffs im Vorfeld der Abstimmung nicht deutlich zu deklarieren. Wenn die VK in der Einleitung zu den Erläuterungen sogar noch behauptet: *„Unsere heutige Kantonsverfassung (...) kann ihren Zweck als Grundgesetz nicht mehr gut erfüllen“* (S.3, Einleitung Abs.1, Zeile 3) und: *„Bewährtes wird*

mit Respekt übernommen“ (S.3, Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden, Zeile 2, 3), so verletzt sie Art. 34 Abs.2 BV massiv und macht sich der Irreführung und Verschleierung der wahren Bedeutung der Neufassung des obersten kantonalen Gesetzeswerks schuldig. Die VK verwendet denn auch bezeichnenderweise ausgerechnet den Ausdruck „schleierhaft“, wenn sie hier zu verdunkeln versucht, welche fundamentale Sabotage am Vorrang der obersten Satzungen unseres Kantons vorgenommen würde.

Die neue Verfassung könnte systematisch dazu missbraucht werden, das Privatisierungs-Paradigma auf Gesetzesstufe zu vollziehen, ohne dass die Stimmbürger dies im Detail dann noch feststellen / relativieren / korrigieren könnten. Indem aber die VK suggerierte, es gehe nur um das „Nachführen“ der alten Verfassung, obwohl grundgesetzliche Sicherheiten zerstört, bewährte Verfassungsgrundsätze ersatzlos gestrichen und elementare bestehende Rechte abgeschafft würden, führte sie die Stimmbürger mit ihren Erläuterungen in die Irre.

Bei richtiger Sachkenntnis hätten die Stimmberechtigten dieser fundamentalen Neuausrichtung in der KV nicht zugestimmt.

Korporationen

Die Rüge der Suggestion falscher Parameter, resp. der Vortäuschung eines gar nicht vorhandenen ‚alten verfassungsmässigen Besitzstands betreffend Autonomiestatus der Korporationen‘ halte ich explizit aufrecht.

Die Erläuterungen der VK zu meinen Ausführungen über irreführende Aussagen zum neuen Status der Korporationen sind unbehelflich. Der zitierte BGE von 1875, S.334 „Die weltlichen Korporationen sind somit Bezirken, Gemeinden und geistlichen Korporationen, deren öffentlich rechtlicher Charakter wohl keinem begründeten Zweifel unterliegt, in gleiche Linie gestellt“ ist eine geradezu kontraproduktive Ausflucht der VK, bestätigt sie doch meine Darlegungen gleich selbst:

Der Beizug des BGE von 1875 zur Begründung einer neuzeitlichen Verfassung ist hier, gelinde gesagt, grotesk, steht dies doch in völligem Widerspruch zu den sonstigen Verlautbarungen über Modernität, resp. die Abschaffung veralteter Teile der Verfassung. Der Verweis auf BGE I 1875 bringt den eklatanten Unterschied zwischen der gesellschaftsrelevanten Bedeutung von (weltlichen) Korporationen vor weit über 100 Jahren und heute auf den Punkt. Wurde nämlich vom Bundesgericht damals mit dem Einschub, dass „wohl kein begründeter Zweifel“ bestehe, ein weitgehendes Leistungsäquivalent zwischen öffentlich rechtlichen Gemeinden und der „Korporation Pfeffikon“ zugunsten der gesamten kommunalen / regionalen Öffentlichkeit vorausgesetzt, das entsprechende Vorzugsstellungen rechtfertige, ist dieses Leistungs-Äquivalent heute offensichtlich nicht mehr gegeben, wie mit Beilage 1 (Zweckartikel in den Statuten der Korporation Pfäffikon) und Beilage 2 (Auszug aus dem Jahresbericht 2010 des Korporationspräsidenten) nachgewiesen werden kann:

„Art. 3 Zweck: (Beilage 1)

- 1) Die Korporation bezweckt die Bewirtschaftung des Korporationsgutes nach unternehmerischen Grundsätzen und unter Wahrung ihres öffentlich-rechtlichen Status.
- 2) Sie kann Kooperationen mit andern Körperschaften oder Unternehmungen eingehen.
- 3) Sie kann Grundstücke verwalten, erwerben, belasten, überbauen oder veräussern.“

„(...) Dank überzeugender Vorbereitungsarbeiten ist es nunmehr gelungen, den Bestand, die Nutzungs- und Verwaltungsautonomie in der kantonsrätlichen Vorlage zur Verfassungsrevision zu verankern. Dadurch wird die unternehmerische Freiheit der Schwyzer Korporationen gestärkt.“

„(...) Nur auf diese Weise wird es möglich sein, den auch hierzulande sichtbaren Tendenzen, welche die Korporationen zu öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen umgestalten wollen, von allem Anfang an klar entgegenzuwirken.“ (Beilage 2)

Der Sonderstatus einer weltlichen Korporation gemäss BGE von 1875 leitete sich damals offenbar landläufig von statutarischen Verpflichtungen zugunsten der Allgemeinheit ab. Am Beispiel der Korporation Pfäffikon ist nun aber klar ersichtlich, dass sie sich heute als rein wirtschaftlich orientiertes Unternehmen ohne Gemeinnützigkeitsstatut definiert. Auch weitere Schwyzer Korporationen bewegen sich eindeutig in diese Richtung.

Schon aufgrund der statutarischen Zweckbestimmung ist die Korporation Pfäffikon heute weit davon entfernt, bezüglich ihrer öffentlich relevanten Leistungen auf gleicher Stufe zu stehen wie eine politische Gemeinde oder ein Bezirk. Trotzdem würde sie nach der Änderung, resp. Erweiterung der Verfassungsbestimmung (die laut bisheriger Verfassung aber lediglich auf das Recht zur eigenständigen Vermögensverwaltung beschränkt ist) weitestgehende Autonomie erhalten. Der von der VK versuchte Rückgriff auf das Korporationsverständnis von 1875 und die damals erbrachten Dienste im öffentlichen Interesse ist deplaziert.

In den Erläuterungen zur Abstimmung ist nichts davon zu finden.

Die Stimmberechtigten sind auf diese Neuausrichtung mit keinem Wort aufmerksam gemacht worden. Im Gegenteil, den Stimmberechtigten wurde ein gemeinnütziger Charakter vorgegaukelt, was zu einer verfälschten Willensbildung geführt hat.

Bei richtiger Sachkenntnis hätten die Stimmberechtigten dieser Neuausrichtung in der KV nicht zugestimmt.

Die neue Gleichstellung der Korporationen mit Gemeinden und Bezirken würde eine massive Ungleichbehandlung einzelner Körperschaften und Unternehmen auslösen. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig analog dazu auch weiteren Körperschaften ein öffentlich-rechtlicher Status zugestanden werden müsste, auch wenn diese – wie die Korporation Pfäffikon – rein profitorientiert ausgerichtet wären.

Die Edition aller heute gültigen Zweckartikel in den Statuten der Schwyzer Korporationen könnte unzweifelhaft erkennen lassen, dass der Begriff „Korporationen“ nicht undifferenziert anwendbar ist. So sind Korporationen wie diejenige von Pfäffikon mit Genossamen im traditionellen Sinn (wie z.B. die Oberallmeindkorporation) nur noch teilweise vergleichbar. Bezüglich Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit bestehen fundamentale Diskrepanzen. Diese Unterschiede wurden aber durch das Verbandslobbying der Schwyzer Korporationen im Verlauf der Erarbeitung der neuen Verfassung gezielt verwischt (vgl. Beilagen 2 und 3).

Die Stimmbürger wurden durch die irreführenden Erläuterungen und fehlende Hinweise auf die wirtschaftliche Neuausrichtung einiger weniger Kooperationen daran gehindert, ihren Willen unverfälscht zu bilden.

Beilage 3 (Medienmitteilung, Verband der Schwyzer Korporationen vom 29. März 2010) zeigt den Lobby-Einfluss und die Statusänderung gegenüber der alten Verfassung klar und deutlich. Zitat: „Besonders interessierte etwa die Stellung der Korporationen in der neuen Kantonsverfassung. Geschäftsführer Toni Dettling konnte ein erfreuliches Ergebnis vermelden. Dank kontinuierlicher und fachkundiger Vorbereitung sollen Bestand und Autonomie der Korporationen in der neuen Schwyzer Verfassung ausdrücklich verankert werden. Ein beachtlicher Teil dieses Erfolges geht auf das Konto von OAK-Geschäftsführer Othmar Reichmuth (Verfassungskommissions-Mitglied, sogenannte „aus dem Volk“ http://www.buergerforum-freienbach.ch/images/stories/Die_Verfassungs-Kommission_-_Facts_Figures.pdf)“

und seit Herbst 2010 Regierungsratsmitglied), *welcher die Korporationsanliegen konsequent und engagiert in den zuständigen Vorbereitungsgremien vertreten hat.*“

Die Informationen auf der Webseite des Verbandes der Schwyzer Korporationen (Beilagen 4, 5 und 6) belegen unmissverständlich, dass *„die Stellung der Schwyzer Korporationen in der geltenden Kantonsverfassung von 1898 (...)unklar, (d.h. bedeutend schwächer als in der neuen Verfassung) ist“*. Der Verband führt denn auch unter *„Neue Kantonsverfassung“* (Beilage 4) zusammenfassend aus: *„Zwar hat die Justiz und später auch der Gesetzgeber die altrechtlichen Korporationen als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts definiert. Dennoch sind nach wie vor viele Fragen offen – gemeint sind bestehende Unvereinbarkeiten dieser gesetzgeberischen Definition mit dem geltenden Status in der Verfassung – wie zahlreiche Gerichtsentscheide immer wieder deutlich machen. In der neuen Kantonsverfassung soll daher der Bestand der Korporationen und ihre Stellung als öffentlich rechtliche Körperschaft festgeschrieben werden. Vor allem gilt es aber, die Autonomie mit Bezug auf die Organisation sowie auf die Nutzung zu stärken (...).“*

Wenn also von dieser Seite eine zusätzliche, neue Autonomie-Gewährleistung gefordert wurde, die schliesslich in der neuen Verfassung Aufnahme gefunden hat, beweist dies, dass nicht einfach – wie fälschlich von der VK behauptet – die bisherigen Rechte beibehalten wurden, sondern eine Erweiterung festgeschrieben wurde. Dieser Sachverhalt hätte gegenüber den Stimmbürgern offengelegt werden müssen. Wie in meiner Beschwerde gerügt, wurde jedoch mit den Erläuterungen der falsche Anschein erweckt, es handle sich um keine Erweiterungen.

Der Verband der Schwyzer Korporationen gab mit Datum vom 1.7.2008 einen Überblick über die *„Positionierung der Schwyzer Korporationen in der neuen Kantonsverfassung“*, wobei der *„Forderungskatalog“* schon damals klar erkennen liess, dass mit Hilfe eines massiv erweiterten Autonomiestatus auch eine *„Privatautonomie bei Vertragsabschlüssen“* und *„Beschränkung der regierungsrätlichen und verwaltungsgerichtlichen Aufsicht auf öffentlich rechtliche Bereiche“* angestrebt wurde (Beilage 5). Im Kontext des Privatisierungs-Paradigmas der neuen Verfassung würden aller Voraussicht nach auch bald entsprechende Ansprüche auf Gesetzesstufe von einigen Korporationen geltend gemacht, was in den Abstimmungserläuterungen ebenfalls nicht offen deklariert wurde.

Den inneren Zusammenhang zwischen der geforderten – und via Lobbying auch erreichten – Erweiterung des Autonomiestatus und massiver Aufsichts-Einschränkung zeigt auch Beilage 6 (Vernehmlassung des Verbandes der Schwyzer Korporationen vom 30. Januar 2009). Hier wird ein wichtiger *„Unterschied zu §13 (in der) geltende(n) Kantonsverfassung“* als *„unerlässlich“* gefordert, nämlich die *„von den Bezirken und Gemeinden (...) unabhängig(e) Regelung bezüglich „Bestand, Stellung und Funktion der altrechtlichen Korporationen“* (S.1 ff).

Auch die mit dieser Trennung zusammenhängenden Auswirkungen wurden in den Erläuterungen zur Abstimmung über die neue Kantonsverfassung nicht erläutert, obwohl dies für eine unverfälschte Meinungs- und Willensbildung der Stimmbürger relevant gewesen wäre.

Die Irreführung der Stimmbürger durch fehlende Informationen in den Erläuterungen liegt auch darin, dass nicht auf die Problematik allfälliger juristischer Nachspiele infolge Ungleichbehandlung hingewiesen wurde. Somit konnten die Stimmbürger nicht wissentlich und frei wählen, ob sie eine solch umfassende Kompetenz- und Autonomie-Erweiterung der Korporationen mit allen Konsequenzen befürworten oder ablehnen wollen.

Für den Beschwerdegegenstand ist auch relevant, dass im Vorfeld der Abstimmung keine öffentliche Diskussion darüber geführt wurde, ob der Anspruch auf einen Autonomiestatus auch Korporationen mit rein privatwirtschaftlicher Ausrichtung zugestanden werden soll. Inwiefern die Stimmbürger tatsächlich gewillt sind, diesen neuen öffentlich-rechtlichen Korporations-Status zu bejahen, hätte nur

aufgrund einer vorgängigen klaren Erläuterung in den Abstimmungsunterlagen eindeutig ermittelt werden können. Dies ist jedoch unterblieben, und die Stimmbürger konnten nicht wissen, dass sie mit einem Globalentscheid zur Verfassung gleichzeitig einigen wenigen profitorientierten Unternehmen (jedoch mit dem abstammungsrechtlichen Bonus einer altehrwürdigen Geschichte) zu einem neuen, weitestgehenden Autonomiestatus verhelfen würden, der mit den öffentlichen Interessen kaum vereinbar ist. Eine unverfälschte Willenskundgabe war diesbezüglich also keineswegs gewährleistet.

Privatisierte „Staatstätigkeiten“

Auch mit ihrem zweiten „*Beispiel*“ (betreffend Art. 11.2) versucht die VK unbehelflich, dieselbe Umkehrung des Priorats der Verfassung gegenüber der Gesetzesstufe als nichts Neues und nicht der umfassenden Erläuterungen wert hinzustellen. In Verfälschung meiner Ausführungen in der Beschwerde will sie mir unterstellen, ich hätte behauptet, „*dass alles, was an Private ausgelagert werde, nicht mehr an das Recht gebunden*“ sei. Das ist selbstverständlich nicht der Fall. Ich ersuche das Gericht um die wortgetreue Kenntnisnahme meiner Rüge und beanstande hiermit nochmals explizit die Irreführung der Stimmbürger durch die Missverständlichkeit und fehlende Gewährleistung der Rechtssicherheit unter Art. 11.2 der Verfassung.

Bei richtiger Sachkenntnis hätten die Stimmberechtigten dieser Neuausrichtung in der KV nicht zugestimmt.

Die Stimmbürger konnten sich aufgrund der Erläuterungen der VK nicht bewusst werden, wie verschieden auslegbar die „*einzelnen Staatstätigkeiten*“ aufgrund von Art. 11.2 werden könnten, zumal das Privatisieren und Auslagern staatlicher Aufgaben geradezu das Kernstück des Paradigmenwechsels gegenüber der bisherigen Verfassung bildet. Die von der VK erwähnte Erläuterung täuschte die Stimmbürger über die effektive Bedeutung des Art. 11.2 hinweg. Auch hier ist unbehelflich, wenn die VK in ihrer Vernehmlassung auf Gesetzesvorbehalte verweist. Diese vermögen an der Missverständlichkeit der Erläuterungen nichts zu ändern. Wenn die VK ausführt, selbst ausgelagerte Bereiche unterstünden der Aufsicht des Staates, so widerspricht dies Art. 12, wonach auch die Aufsicht an untergeordnete Gremien delegiert werden könnte.

Die Ausführungen der Vernehmlasser werden bestritten, und die Anträge der VK seien abzuweisen.

II Vernehmlassung der VK vom 25. Mai 2011

Die Anträge der VK seien abzuweisen, soweit sie von meinen Anträgen abweichen.
Die Ausführungen werden generell bestritten.

Ich beantragte nicht nur die Verschiebung, wie die VK fälschlich behauptet, sondern auch eine Abstimmung unter rechtskonformen Voraussetzungen, die vorliegend nicht erfüllt waren.

B. Materielles

5. Ich ersuche das Verwaltungsgericht, die vorliegende Beschwerde dem Bundesrat unabhängig vom Ablauf und Ausgang dieses Verfahrens für das Gewährleistungsverfahren weiterzuleiten.

6.1 Es handelt sich, entgegen den Behauptungen der VK, um eklatante behördliche Falschinformationen an die Stimmbürger. Mit meiner Beschwerde wird die schwerwiegende Irreführung der Stimmbürger nachgewiesen und aufgezeigt, dass eine unverfälschte Willenskundgabe nicht möglich war. Das Abstimmungsergebnis enthält deshalb keinerlei rechtsverbindliche Aussagekraft, sondern widerspiegelt lediglich den hohen Grad an Täuschung und die verwerfliche Irreführung sowie die Verletzung von Treu und Glauben durch die behördliche Abstimmungsvorbereitungen. Eine Wiederholung unter rechtskonformen Informations-Bedingungen wird zweifellos ein anderes Ergebnis zutage fördern. Mir als Stimmbürgerin ist nicht zumutbar, dass ich den Beweis für diese Kausalität erbringen müsste, sieht doch Art. 34 Abs.2 BV ausdrücklich vor, dass von Seiten der Behörden eine unmissverständliche, unverfälschte Meinungsbildung und Willenskundgebung garantiert sein muss.

6.2 Bestritten.

Die Verfassung als ‚Grundkonsens‘ der Kantonsbevölkerung und als oberster rechtlicher Bezugsrahmen des Kantons Schwyz ist ein Gesellschaftsvertrag, letztlich vergleichbar, aber weit wichtiger und von grösserer Tragweite als jeder Kaufvertrag, Mietvertrag, Handelsvertrag, etc.

Jeder mündige Bürger würde bei einer privaten Vertragsänderung im Normalfall Einblick in die alte und die neue Version verlangen, um selbst vergleichen zu können. Er wäre wohl niemals der Meinung, dass er genügend über die Vertragsänderung orientiert ist, wenn er nur die neue Version und eine lediglich interpretatorische Zusammenstellung der Änderungen zu Gesicht bekommt. Der Anspruch, dass sich ein Vertragspartner allein auf Treu und Glauben zu einer Unterschrift bereiterklären müsste, ist unhaltbar. Um das Substantielle der Vertragsänderung erfassen zu können, ist eine direkte Vergleichsmöglichkeit für den Unterzeichnenden zwingend vorausgesetzt.

Mit dem Darstellungsmittel der Synopse (transparente Gegenüberstellung in tabellarischer Form) könnte den Stimmbürgern eine unverfälschte Meinungsbildung und Willenskundgabe leicht ermöglicht werden. Diese Übersicht müsste enthalten:

- a) welche bestehenden Artikel bisher gültig sind
- b) welche neuen Artikel an ihre Stelle treten würden
- c) wie die Änderungen begründet und gewichtet werden und was von ihnen praktisch zu erwarten ist.

Die von der VK gewählte Form der epischen Erläuterungen mit den von mir beanstandeten massiven Desinformationen hingegen diente nicht etwa einer leichteren Verständlichkeit des Geschäfts, sondern der Vertuschung. Der direkte Vergleich wurde damit vermieden, ja für den Stimmbürger nahezu verunmöglicht.

Angesichts der Tragweite dieser Verfassungsabstimmung und des damit verfolgten Paradigmenwechsels wäre die Abgabe des bisherigen Verfassungstextes an die Stimmbürger (auch bei jeder anderen Darstellungsform der Erläuterungen) für den direkten Vergleich unabdingbar gewesen.

Da aber im Falle der Verfassungsabstimmung vom 15. Mai 2011 die alte Verfassung nicht beigelegt, und damit den Stimmbürgern ein direkter Vergleich vorenthalten wurde, genügte die Vorbereitung nicht den Ansprüchen an eine transparente und umfassende Information.

Es wäre, wie schon oben erwähnt, nicht zumutbar, allenfalls zu argumentieren, dass es jedem Bürger freigestanden hätte, sich den alten Verfassungstext selber zu beschaffen, um diesen Vergleich persönlich vornehmen zu können. Das Beibringen der erforderlichen Unterlagen gehört zu den zwingenden Informationspflichten der Behörden. Es wird hier nochmals ausdrücklich festgehalten, dass es bei der Beschwerde nicht darum geht, ob ich persönlich ein „*grundsätzlich anderes Staats- und Verfassungsverständnis*“ habe als die VK oder nicht, sondern um die Pflicht der Behörden zur sachlich richtigen, wahrheitsgemässen Orientierung über die Abstimmungsvorlage, deren genauen Inhalt und deren Auswirkungen, insbesondere entsprechende Einschränkungen oder Erweiterungen von Rechten und Pflichten, die Änderung bestehender Paradigmen und Definitionen, etc.

Zu 6.3 Bestritten.

An den Ausführungen meiner Beschwerde halte ich vollumfänglich fest.

III Zur Vernehmlassung des RR vom 18.5.2011

Die Anträge des RR seien abzuweisen.

1. Sachentscheid, Voraussetzungen

Die Aussage unter 1.1. „*Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung gewährleistet dabei keinen Anspruch darauf, dass die zur Abstimmung gebrachte Vorlage inhaltlich nicht rechtswidrig ist (...)*“ ist in diesem Kontext absolut stossend. Sie verhöhnt das übergeordnete Prinzip von Treu und Glauben, wenn auch die Schreibenden die Ungeheuerlichkeit dieses Rechtsverständnisses offenbar nicht erkennen wollen. Jedenfalls zeigen sie dahingehend keine Skrupel und nehmen in Kauf, dass auch rechtswidrige Inhalte der neuen Schwyzer Kantonsverfassung zur Abstimmung vorgelegt werden ‚dürfen‘, weil zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsmittel Einhalt bieten könne, um die Heilung der erwiesenen Rechtswidrigkeit zu verlangen.

Mit meiner Beschwerde rüge ich (wie bereits mehrfach ausgeführt) die Irreführung der Stimmbürger über den Inhalt, und nicht den Inhalt selbst. Die oben zitierte Aussage belegt mehr als deutlich, dass sich die Verfasser / Unterzeichner dieser Vernehmlassung durchaus bewusst sind, dass die den Stimmbürgern vorgelegte und behördlich zur Annahme empfohlene Abstimmungsvorlage rechtswidrige Inhalte enthält. Bei der Entstehung der Vorlage wirkte insgesamt wohl mindestens eine halbe Hundertschaft von Juristen mit. Im jahrelangen Entwicklungsprozess hätten sie sehr wohl über die Möglichkeit verfügt, sämtliche rechtswidrigen Inhalte vorab auszumerzen und die Bürger davor zu bewahren, solche ‚Zeitbomben‘ mit einem vertrauensvollen pauschalen JA unwissentlich durchzuwinken. Die Tatsache, dass diese Vorarbeit nicht geleistet wurde, bestätigt überdeutlich die Berechtigung meiner Rügen betreffend Irreführung.

Selbstverständlich geht jeder juristische Laie vor einer Verfassungsabstimmung davon aus, dass die Vorlage nicht erst hinterher auf Rechtswidrigkeit geprüft werde (nämlich im Gewährleistungsverfahren der Bundesversammlung), sondern schon vor der kantonalen Abstimmung. Es ist verwerflich, und auch politisch äusserst brisant, dass die Bereinigung rechtswidriger Inhalte im Vorfeld der Abstimmung offenkundig nicht geschah und der RR für eine allfällige „*politische Bekämpfung*“ des „*Geschäfts*“ explizit auf das Fehlen eines Rechtsmittels für gewöhnliche Bürger – „*insbesondere mittels Stimmrechtsbeschwerde*“ – hinweist.

Die hier belegte behördliche Inkaufnahme von rechtswidrigen Verfassungsinhalten erfüllt den Tatbestand der aktiven Irreführung der Stimmbürger. Ich halte an meinen diesbezüglichen Rügen fest und ersuche das Verwaltungsgericht, diesen Sachverhalt angemessen zu würdigen sowie auch die zynische behördliche Inkaufnahme von rechtswidrigen Inhalten in der Abstimmungsvorlage als schwerwiegenden Mangel bei den Vorbereitungshandlungen festzustellen.

1.2 Bestritten.

Das aktuelle Anfechtungsinteresse besteht klar auch weiterhin. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Volksabstimmung zur Neufassung des obersten Gesetzeskanons im Kanton Schwyz sind nicht erfüllt worden, und somit kann jedes unter diesen Prämissen erreichte Abstimmungsergebnis – ganz unabhängig von seinem Zahlenverhältnis und auch unabhängig von der Stimmbeteiligung – ebenfalls nicht gültig sein.

1.3 Bestritten.

Die Ausführungen des RR sind unbehelflich. Die Möglichkeit zur Entdeckung des Beschwerdegrundes, nämlich der Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV, bestand erst mit dem Erhalt der Abstimmungsunterlagen am 21. April 2011. Meine Beschwerde wurde zum frühest möglichen Zeitpunkt vor dem Abstimmungstag eingereicht.

1.4 Bestritten.

Auf meine Beschwerde muss eingetreten werden. Das Rechtsmittel ist zulässig. Wie ich oben und in meiner Beschwerde ausgeführt habe, ist das aktuelle Interesse gegeben, da das Abstimmungsergebnis erwiesenermassen verfälscht wurde durch mangelhafte Vorbereitungshandlungen der zuständigen Organe. Die Beschwerdefrist wurde eingehalten.

2.6 Bestritten.

Ich bestreite die Darstellung, die befürwortenden Behördenmitglieder hätten nicht den Anschein erweckt, sie würden in amtlicher Funktion handeln. Die Ausführungen des RR sind unbehelflich, wurde dieser Anschein doch klar erweckt, indem die Mitglieder der Exekutive, Legislative und Verfassungskommission ausnahmslos ihre Funktion, resp. ihre Mandate im Zusammenhang mit Abstimmungs-Empfehlungen veröffentlichten. Dieser Auftritt in der Öffentlichkeit führte zweifelsfrei dazu, dass juristische Laien (somit rund 99% der Stimmbürger) eine amtliche Tätigkeit zu erkennen glauben konnten. Es ist unbehelflich, wenn der RR sinngemäss behauptet, nur die Verwendung von amtlichem Papier, oder der (deklarierte?) Einsatz öffentlicher Mittel, resp. der (deklarierte?) Arbeitsaufwand von Mitarbeitern der Verwaltung könne für die Kausalität des Anscheins amtlicher Handlungen in Frage kommen.

Die meisten Stimmbürger gingen zweifellos von der Leistungsvermutung aus, dass sich die behördlichen Exponenten in amtlicher Funktion, mit Hilfe des Staatsapparates sowie mit staatlichem Budget und keinesfalls rein privat verlauten liessen. Der Tatbestand der Irreführung ist auch damit klar gegeben.

Eine vom Gericht in Auftrag gegebene einfache Stichprobenbefragung, durchgeführt von einem neutralen, unabhängigen und ausserkantonalen Institut, würde unzweifelhaft bestätigen, dass die Bürger

aufgrund von Amtsbezeichnungen neben den Namen von Behördenmitgliedern in Abstimmungskampagnen eine staatliche Mitbeteiligung / staatliche Finanzierungsbeteiligung / staatliche Arbeitsleistungen als gegeben vermuten. Je nach Grad des individuellen Vertrauens in die staatlichen Organe und Würdenträger kann von den Bürgern zwischen amtlichem und rein persönlichem Engagement in der Öffentlichkeit nicht generell unterschieden werden, und zwar auch dann nicht, wenn ein amtlicher Einfluss offiziell dementiert würde.

Ich ersuche das Gericht um entsprechende Sachverhaltsabklärung, falls es seinen Entscheid von einer Beweisaufnahme / Expertise zu dieser Einschätzung abhängig machen will. Ich bin auch gerne bereit, im ganzen Kanton entsprechende Stichprobenbefragungen via Medien zu lancieren, falls dies von mir verlangt wird, um meiner Beweispflicht nachzukommen.

Selbstverständlich stelle ich mich auch zur Verfügung, auf Anordnung des Verwaltungsgerichts die Beweisaufnahme über die Unrichtigkeit der Aussagen des RR unter Pkt. 2.6 persönlich vorzunehmen, wenn mir der entsprechende Zugang zum Verifizieren im Innern der Amtsstuben ermöglicht wird. Ich danke schon im Voraus für eine entsprechende Zulassung / Vollmacht des Gerichts. Sollte mir eine solche Möglichkeit der Beweiserbringung allerdings verweigert werden, so erachte ich meine Beweispflicht durch die Ausführungen in der Beschwerde und in dieser Replik als genügend erfüllt.

3. Bestritten

Die Information an die Stimmbürger kann selbstverständlich noch nicht allein deshalb als „transparent“ belegt werden, weil „die Verfassungskommission als Urheberschaft (...) klar ausgewiesen“ sei. Ebenso wenig kann die Verhältnismässigkeit der Orientierung der Bürger über die Inhalte der Vorlage dadurch als gewährleistet gelten, dass der RR behauptet, „Umfang“, „Aufmachung“ und „Mittleinsatz“ seien „bescheiden und daher ohne weiteres auch verhältnismässig“. Geht es doch bei der Pflicht zur Einhaltung der Verhältnismässigkeit um die Gewährleistung adäquater Ausführungen, die dem Stellenwert und der Rolle der Verfassung und ihrer Neuerungen / Änderungen gerecht zu werden vermögen. Damit die Stimmbürger abschätzen können, welche Bedeutung jede einzelne Änderung der Verfassung (also auch jede ersatzlose Streichung bisheriger Paragraphen und die graduelle Besser- oder Schlechterstellung der Bürger und der staatlichen Institutionen und Funktionäre sowie Änderungen bei den Abläufen) hat, muss diese selbst klar aufgezeigt und in ihren vorhersehbaren Wirkungen offen dargelegt werden.

Umfang, Aufmachung und Mittleinsatz hingegen sind rein formale Aspekte. Hier wurde der Begriff der Verhältnismässigkeit fälschlicherweise von den Inhalten auf die Verpackung uminterpretiert. Die objektive Richtigkeit und Vollständigkeit der Information an den Stimmbürger wurde hingegen keineswegs gewährleistet, was ich in meiner Beschwerde detailliert aufgezeigt habe.

Generell ist zu den einleitenden Sätzen unter Pkt. 3 zu vermerken, dass der RR (wie auch die VK in ihrer Vernehmlassung) mit dem sogenannten „Beschränken“ auf „wenige Beispiele“ nur unbehelflich zu kaschieren versucht, dass allen übrigen Vorbringen der Beschwerde überhaupt nichts entgegen gesetzt werden kann. Offensichtlich leidet sowohl der RR, als auch die VK an einem Argumentationsnotstand. Jedenfalls erklären die Vernehmlasser nicht, weshalb sie auf meine übrigen Rügen überhaupt nicht eingehen. Weder Ermüdungserscheinungen, noch Ausflüchte wie Energie- und Papiersparen könnten plausibel machen, weshalb die Vernehmlasser so ‚generös‘ auf Begründungen und Beweise verzichten.

Meinen fundierten Rügen betreffend Irreführung der Stimmbürger wurde schlicht nichts Substanzielles entgegengesetzt.

3.1 Bestritten.

Mit seinen Ausführungen versucht der RR unbehelflich, davon abzulenken, dass dieser Artikel aus der bestehenden Verfassung ersatzlos gestrichen wurde, was man den Stimmbürgern behördlicherseits nicht klar dargelegt hat. Die Begründung unter Pkt. 3.1 wiederholt sogar geradezu offensichtlich die verfälschende Interpretation, mit der diese Verschlechterung des Verfassungsschutzes gegenüber den Bürgern kaschiert wurde und wird.

Damit ist die Berechtigung meiner Rüge der Irreführung im Vorfeld der Abstimmung gleich nochmals bestärkt worden.

Die aufgeführten neuen Paragraphen sind weder einzeln, noch in ihrer Summe ein Äquivalent für die bisherige verfassungsmässig garantierte Aufsicht und Kontrolle. Der Verweis auf die Erwähnung des Begriffs „*Gewaltentrennung*“ ist kein gleichwertiger Ersatz, ebenso wenig die floskelhafte Grundsatz-erwähnung der „*Pflicht zur gesetzmässigen Ausübung der Staatstätigkeit*“, zumal die neue Verfassung im Rahmen eines elementaren Paradigmen-Wechsels ja gerade die Auslagerung von Staatstätigkeiten an Private priorisiert. Dem ersatzlos gestrichenen Kontrollparagrafen würde bei so rigoroser Privatisierung sogar zentrale Bedeutung für eine nur einigermassen glaubwürdige Garantie der Rechtsstaatlichkeit zukommen. Auch der Verweis auf die Erwähnung „*unabhängiger Gerichte*“ oder auf das „*Referendumsrecht*“ und die „*Volkswahl der Behörden*“ bietet keinen gleichwertigen Ersatz für die Streichung von Kontrollmechanismen in der Verfassung. Die Bürger wurden darüber nicht angemessen orientiert. Damit wurde Art. 34 Abs.2 BV grob verletzt und das Abstimmungsresultat unzulässig verfälscht.

3.2 Die Ausführungen sind unbehelflich und werden bestritten.

Einzig relevant ist hier die Frage, ob die neue Verfassung gegenüber der bisherigen eine Verminderung, Beibehaltung oder Vermehrung der Bürgerrechte enthalte. Die Vergleiche mit anderen Kantonen oder „*ähnlichen Katalogen in der Bundesverfassung*“ tut hier nichts zur Sache, müssten doch die Bürger über den Abbau der bestehenden Rechte ins Bild gesetzt werden und nicht über Vergleiche mit Kreti und Pleti. Es handelt sich bei den Vorbereitungen zur Abstimmung um eine klar ungenügende Orientierung der Stimmbürger über den beschönigend als „*Modernisierung*“ umgedeuteten / verniedlichten Abbau von Rechten und Pflichten.

3.3 Bestritten.

Die einzig relevante Frage, ob die Stimmbürger wahrheitsgemäss über die Veränderungen gegenüber der bisherigen Verfassung orientiert worden seien oder nicht, ist hier nicht beantwortet, resp. über Ausflüchte regelrecht umschifft worden. Weder Plaudereien über Traditionen und alte Zeiten, noch Hinweise auf bereits ausgelagerte Bereiche vermögen zu bestreiten, dass die Bürger über die mit der neuen Verfassung als Paradigmen-Wechsel zu wertende exzessive Privatisierungsmöglichkeit von „*Staatstätigkeiten*“ und den effektiv daraus resultierenden Ausverkauf von Hoheitsrechten nicht adäquat ins Bild gesetzt worden sind. Art. 34 Abs.2 BV wurde verletzt, und das Abstimmungsresultat kann somit nicht zuverlässig den Willen der Stimmbürger wiedergeben.

3.4 Bestritten.

Die Behördeninformation hätte zwingend über die Änderungen der Schwyzer Verfassung orientieren müssen, dies wurde aber nicht angemessen geleistet. Die Verhältnisse im Kanton Schaffhausen sind

hier von keinerlei Relevanz. Auch diese Ausführungen des RR sind unbehelflich und in ihren Folgerungen falsch.

3.5 Bestritten.

In der geltenden Verfassung sind die Korporationen bisher nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts definiert. Allein diese Tatsache ist massgebend.

Wenn die Gerichtspraxis fragwürdigerweise andere Parameter über die geltende Verfassung stellte, so ist dies in Bezug auf die Informationspflicht an die Stimmbürger über die Verfassungs-Änderungen unbehelflich. Wie schon oben ausgeführt, können Richtersprüche nicht als ‚einer Verfassung übergeordnet‘ behauptet werden, oder gar als zwingend für eine fälschlicherweise „*seit langem*“ und „*unbestritten*“ behauptete „*Geltung*“ eines öffentlich-rechtlichen Status‘ der Korporationen und Genossamen. Wenn der RR sinngemäss aus BGE I S.328 ff. ableiten will, dass die bisherige Verfassungsbestimmung über Korporationen und deren eigenständige Güterverwaltung implizit einen öffentlich-rechtlichen Autonomie-Anspruch ausdrücke, so ist dies unhaltbar.

Die neue Verfassung enthält eine weit über das Bisherige hinausgehende Rechtsausstattung der Korporationen und Genossamen, und dies hätte den Stimmbürgern offen und unmissverständlich dargelegt werden müssen. Indem dies aber unterblieb, haben die Behörden die unverfälschte Meinungs- und Willensbildung verhindert und Art. 34 Abs.2 BV verletzt. Die Tragweite der Änderung gegenüber den bisherigen verfassungsmässig bestehenden Rechten der Korporationen wurde in den Vorbereitungen zur Verfassungsabstimmung nicht angemessen und nicht wahrheitsgetreu aufgezeigt.

3.6 Bestritten.

Auch hier geht es einzig und allein um die Frage, ob und inwiefern die Stimmbürger über die Änderung (hier: Verringerung oder Verminderung) des geltenden Rechtes mittels Kompetenzverschiebung an den Kantonsrat oder an andere Gremien in Kenntnis gesetzt worden sind. Unbehelflich sind die Darlegungen über „*Gesetze im formellen Sinne*“, resp. „*nominelle Gesetze*“. Der Vorwurf der Irreführung der Stimmbürger über den Abbau bisheriger verfassungsmässiger Rechte wird aufrecht erhalten.

Die Erläuterungen suggerieren eine qualitative Beibehaltung der bisherigen Rechte, was sachwidrig ist. Die Kompetenz-Verschiebung zulasten der Bürger und zugunsten der Behörden wurde weder an Beispielen angemessen aufgezeigt, noch in ihrer Wirkung und Tragweite beschrieben. Vielmehr wurde die Erleichterung der Unterschriftensammlung in verzerrender Art und Weise überbetont und unverhältnismässig hervorgehoben. Effektiv wiegt die Reduktion der verlangten Unterschriftenzahl und die Ausdehnung der Sammelfrist den Verlust der althergebrachten verfassungsmässigen Rechtssetzungsrechte niemals auf. Die Irreführung der Stimmbürger ist erwiesen.

3.7 Bestritten.

Massgeblich ist nicht eine sogenannte „*geltende Verfassungspraxis*“ (es ist wohl eher die *Verfahrens-Praxis* gemeint!), sondern die Tatsache, dass die gültigen Verfassungsbestimmungen geändert und dem RR neu erweiterte Aufgaben und Kompetenzen zugeteilt werden, was zu deklarieren und auch angemessen zu gewichten gewesen wäre. Dies ist unterblieben. Der Vorwurf der Irreführung der Stimmbürger über die Änderungen wird aufrecht erhalten.

4. Die „*Folgerung*“ wird bestritten.

Die vom RR „*herausgegriffenen Beispiele*“ vermögen keineswegs aufzuzeigen, „*dass sich das Schweizer Verfassungsrecht – so wie es zur Abstimmung gebracht wird – im Rahmen des in der Schweiz Üblichen bewegt*“. Erstens hat die Vernehmlassungsschrift nicht einmal ansatzweise entsprechende Analogien vorgebracht, und zweitens steht hier nicht ein Vergleich mit Hinz und Kunz zur Debatte, sondern die Rüge, dass die Stimmbürger über die Änderungen gegenüber den bisher bestehenden Rechten und rechtsstaatlichen Einrichtungen nicht rechtsgenügend, objektiv und ausgewogen orientiert worden sind. Die „*Folgerung*“ des RR ist unbehelflich. Art. 34 Abs.2 BV wurde, wie ich mehrfach belegt habe, schwerwiegend verletzt, und die Abstimmung muss deshalb als ungültig erklärt werden.

Vernehmlassung des RR vom 31.5.2011

Die Anträge 2 und 3 seien abzuweisen.

Ich verweise in Bezug auf die Begründungen des RR auf meine entsprechenden obigen Ausführungen und halte daran fest, dass meine Beschwerde innert Frist erfolgte und dass ich für die Rüge gemäss Art. 34 Abs.2 BV zwingend den Erhalt der Abstimmungsunterlagen, insbesondere der Erläuterungen, abwarten musste.

2.1 – 3 Bestritten.

Die Darlegungen bezüglich des relevanten Bundesverfassungsartikels 34 Abs.2 BV sind unbehelflich und würden dies auch bleiben, wenn der RR seinen geografischen Bezugsrahmen auch noch auf Ozeanien und die Antarktis ausgeweitet hätte. Änderungen sind unabhängig vom „*vorherrschenden Stil der Verfassungsnormierung*“ als solche zu deklarieren. Insbesondere ist eine adäquate öffentliche Diskussion über Kompetenzverschiebungen oder Paradigmen-Wechsel im Staatsverständnis vor der Verfassungsabstimmung zu führen. Dies wurde durch die irreführenden, mit meiner Beschwerde beanstandeten Vorbereitungshandlungen der Behörden verunmöglicht. Die angebrachten Vergleiche unter 2.2. und 2.3. sind unbehelflich.

Ob die Art der Normierung in anderen Kantonen vergleichbar ist, oder ob sie irgendwo „*als unzulässig bezeichnet*“ wurde oder nicht, ist für den Beschwerdegegenstand unerheblich.

3. Bestritten

Hier versucht der RR unbehelflich, weiszumachen, dass eine – nur partiell kontroverse – Diskussion im Vorfeld der Abstimmung als gleichwertiger Ersatz für die fehlende objektive Information durch die Behörden gelten könnte. Dies ist unhaltbar. Nicht das Wissen oder Nicht-Wissen um unterschiedliche Standpunkte „*zur rechtlichen Tragweite*“, „*namentlich der Bestimmungen von Art. 11 Abs.2 KV*“ ist relevant, sondern das Fehlen adäquater Erläuterungen in den Abstimmungsunterlagen. Die Behauptung, „*den Text der Verfassung des Kantons hatten die Stimmberechtigten vor sich und konnten sich folglich auch selbst ein Bild vom Verfassungstext machen*“ ist, wie schon oben ausgeführt, effektiv eine Entlarvung, stellt der RR damit doch sein falsches Verständnis der Orientierungspflicht gleich selbst offen zur Schau. Die Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV besteht darin, dass der Vergleich mit der alten Verfassung nicht ermöglicht wurde und die alleinige Einsichtnahmemöglichkeit in die neue Verfassung diesen Mangel nicht zu beheben vermag.

Im Bericht der Verfassungskommission an den Kantonsrat vom 17.12.2009 halten die Herausgeber unter ‚G. Auswirkungen‘, Pkt.3 auf S.129 fest: *„Mit dem Verfassungsentwurf wird ein Ausgleich zwischen Bewährtem und Neuem gesucht. Einerseits bleiben bewährte Prinzipien, die Bestand haben sollen und die ganze Rechtsordnung prägen, garantiert. Andererseits spricht der Verfassungsentwurf neue Grundsätze an, die erst in jüngster Zeit Bedeutung erlangt haben und in die Zukunft weisen wollen. Die Schwyzerinnen und Schwyzer sollen wissen, welche Absichten Kanton, Bezirke und Gemeinden mittelfristig verfolgen. (...) Mit der neuen Kantonsverfassung wird die Grundlage für staatliches Handeln in den nächsten Jahrzehnten gelegt. Sie wird dazu beitragen, die kommenden Herausforderungen bewältigen zu können.“*

Diese Schlussworte der VK von 2009 zeigen unmissverständlich, wie bewusst die Macher den Paradigmenwechsel im Kanton Schwyz vorantrieben – vor allem bezüglich der Einführung ultimativ neoliberaler *„Grundsätze, die erst in jüngster Zeit Bedeutung erlangt haben“*. Indem die Privatisierung als zentrales Element der neuen Verfassung nicht als solche deklariert, sondern mit dem beschönigenden und verfälschenden Begriff der *„Eigenverantwortung“* kaschiert wurde, muss sogar von arglistiger Täuschung der Bürgerinnen und Bürger ausgegangen werden.

Die verantwortlichen Instanzen des Kantons Schwyz, welche diese Verfehlungen zu verantworten haben, begingen angesichts der Bedeutung der Kantonsverfassung nichts weniger als eine Irreführung historischen Ausmasses. Das Abstimmungsresultat vom 15. Mai 2011 ist wegen mehrfacher, massiver Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV ungültig und muss deshalb kassiert werden.

Ich ersuche Sie, sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gerichts, um antragsgemässen Entscheid

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Beilagenverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Zweckartikel in den Statuten der Korporation Pfäffikon |
| Beilage 2 | Auszug aus dem Jahresbericht 2010 des Präsidenten der Korporation Pfäffikon |
| Beilage 3 | Medienmitteilung des Verbandes der Schwyzer Korporationen vom 29. März 2010 |
| Beilage 4 | Information auf der Webseite des Verbandes der Schwyzer Korporationen:
<i>„Neue Kantonsverfassung“</i> |
| Beilage 5 | Information auf der Webseite des Verbandes der Schwyzer Korporationen:
<i>„Überblick über die „Positionierung der Schwyzer Korporationen in der neuen Kantonsverfassung“ vom 1.7.2008</i> |
| Beilage 6 | Information auf der Webseite des Verbandes der Schwyzer Korporationen:
<i>„Vernehmlassung des Verbandes der Schwyzer Korporationen vom 30. Januar 2009“</i> |